

Verschmelzungsvertrag

neuer Entwurf (12.09.2011)

Zum Zwecke der Verschmelzung schließen

1. der im Vereinsregister des Amtsgerichts Pasewalk eingetragene gemeinnützige Verein (VR 175) Kreissportbund Uecker-Randow e.V. mit Sitz in Pasewalk – nachstehend kurz KSB UER genannt –

2. der im Vereinsregister des Amtsgerichts Wolgast eingetragene gemeinnützige Verein (VR 275) Kreissportbund Ostvorpommern e.V. mit Sitz in Wolgast – nachstehend kurz KSB OVP genannt –

und

3. der im Vereinsregister des Amtsgerichts Greifswald eingetragene gemeinnützige Verein (VR ...) Stadtsportbund Greifswald e.V. mit Sitz in Greifswald – nachstehend kurz SSB HGW genannt –

folgenden Vertrag:

1. Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens

Die an der Verschmelzung beteiligten Vereine (o.a.) übertragen ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung zur Neugründung gemäß §§ 99 ff. und 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts Pasewalk einzutragenden ebenfalls gemeinnützigen Verein unter dem Namen

Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V. .

Sitz des Kreissportbundes Vorpommern-Greifswald e.V. ist Pasewalk.

Nutzen und Lasten des Vermögens der oben genannten Vereine gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den neu gegründeten Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V. über. Der Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V. wird Gesamtrechtsnachfolger des Kreissportbundes Uecker-Randow e.V., des Kreissportbundes Ostvorpommern e.V. und Stadtsportbundes Greifswald e.V.. Der neu gegründete Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V. gewährt jedem Mitglied jedes übertragenden Rechtsträgers eine Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie im jeweils übertragenden Verein hatte. In die bisherigen Rechte aus der jeweiligen Mitgliedschaft wird nicht negativ eingegriffen (Besitzstandswahrung). Insbesondere auch die Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz (Beitragsfreistellung) bleiben unberührt.

2. Verschmelzungstichtag

Die Rechte und Pflichten der beteiligten Vereine gehen mit Stichtag 01.01.2012 auf den Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V. über. Die Übernahme des Vermögens des KSB UER, des KSB OVP und des SSB HGW erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2011. Vom 01.01.2012 an gelten alle Handlungen und Geschäfte dieser Vereine als für Rechnung des neu gegründeten Vereins vorgenommen. Der Verschmelzung liegen die Kassenberichte des KSB UER, des KSB OVP und des SSB HGW auf den Stichtag 31.10.2011 zugrunde.

3. Folgen für die Beschäftigten der Vereine

Die hauptamtlichen Vereinsberater und Vereinsberater Sportjugend sind zu gleichen Bedingungen vom Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V. zu übernehmen. Aufgabenverteilung obliegt dem Vorstand des Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V..

4. Name des Fusionsvereines

Der Name des Fusionsvereines wird von den Mitgliedern in der Verschmelzungsversammlung festgelegt.

5. Feststellung der Satzung

Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der übertragenden Vereine erfolgt die Neufassung einer Vereinssatzung, die von den Vorständen der übertragenden Vereine im Vorfeld der Mitgliederversammlungen der übertragenden Vereine erarbeitet worden ist.

6. Kostentragung

Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten trägt der neue Fusionsverein. Sollte die Verschmelzung scheitern, tragen die an der Verschmelzung beteiligten Vereine die entstehenden Kosten je zu einem Drittel.

7. Übergangsregelungen

Die Geschäfte des neuen KSB werden bis zur Wahl durch den Kreissporttag, der binnen 6 Wochen nach Eintragung ins Vereinsregister einzuberufen ist, von einem Übergangsvorstand geführt.

Der Übergangsvorstand besteht aus:

- a. Vorsitzender
- b. stellvertretender Vorsitzender (Sportgemeinschaften, Sportvereine)
- c. stellvertretender Vorsitzender (8 Kreisfachverbände)
- d. Schatzmeister
- e. 3 von den Regionalbeiräten entsandte Beisitzer**
- f. Jugendwart

8. Sonstige Vereinbarungen

Der neue Kreissportbund Vorpommern-Greifswald e.V. ist in jeder Hinsicht Rechtsnachfolger der Vertragsparteien zu 1. – 3.. Daraus folgt, dass der neue Landkreis Vorpommern-Greifswald bis zum 31.12.2013 aufgrund der bestehenden Vereinbarungen des Kreissportbundes Uecker-Randow e.V. mit dem Landkreis Uecker-Randow und des Kreissportbundes Ostvorpommern e.V. mit dem Landkreis Ostvorpommern die dort festgelegten Zuwendungen, nach den Richtlinien zum Zeitpunkt zu dem die Vereinbarungen abgeschlossen worden sind, an den neuen KSB auskehren muss.

Der neue KSB verpflichtete sich daher, die Mittel in den Regionen, nach den Richtlinien zum Zeitpunkt zu dem die Vereinbarungen abgeschlossen worden sind, einzusetzen, sie also entsprechend an die regionalen Arbeitsorte (Pasewalk und Wolgast) weiter zu geben. Die Regionalbeiräte bestimmen über die Verwendung der Mittel für die Mitgliedsvereine in gleicher Weise, wie es bis zur Verschmelzung die KSB UER und OVP gehandhabt wurde. Zuwendungsempfänger sind bis zum 31.12.2013 ausschließlich die Vereine, die am Verschmelzungstichtag Mitglieder KSB UER und OVP gewesen sind.

Diese Regelung gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung des neuen KSB mit Landkreis Vorpommern-Greifswald über eine einheitliche Förderung mit Selbstverwaltung für den gesamten Landkreis die vor dem 31.12.2013 in Kraft tritt.

Die Mitgliedsbeiträge werden 2012 und 2013 regional beibehalten und für 2014 neu durch den Kreissporttag bestimmt.

Die in den Arbeitsorten Greifswald, Pasewalk und Wolgast bestehenden Konten werden als Unterkonten beibehalten. Ein neues Hauptkonto wird bei der Sparkasse eingerichtet.

Über die Förderung der übrigen Mitgliedsvereine (Stadt Greifswald und Ämter Loitz und Jarmen) entscheidet der neue KSB nach Kassenlage und gesondert zu erarbeitenden Richtlinien.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Fall so ausgelegt oder ergänzt bzw. geändert werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsbeteiligten gewollt haben.

Anklam, 17.12.2011

.....
Reinhard von Hirschheydt
 Kreissportbund
 Uecker-Randow e.V.

.....
Virginia Paul-Walther
 Kreissportbund
 Ostvorpommern e.V.

.....
Tobias Nagel
 Stadtsporbund
 Greifswald e.V.